

1. Vorbemerkungen und Rechtsvorschriften

Wie auch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW in ihrem Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht betont, hat „der Grundsatz des Haushaltsausgleich eine zentrale Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft. Letztlich kann eine stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nur bei einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt erfüllt werden“ (Kommentar der Gemeindeprüfungsanstalt zum Gemeindehaushaltsrecht, Erläuterungen zum §75 GO, Ziffer 2).

Festgeschriebene Regelungen zum Haushaltsausgleich und zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten sind in den §§ 75 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu finden. Hierzu die nachfolgenden Auszüge aus der Gemeindeordnung:

§ 75 Abs. 2 GO NRW

„Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.“

§ 75 Abs. 4 GO NRW

„Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.“

§ 75 Abs. 5 GO NRW

„Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§123 und 124 gelten sinngemäß.“

§ 76 Abs. 1 GO NRW

„Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.“

§ 76 Abs. 2 GO NRW

„Das Haushalts sicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“

Mit der Änderung des § 76 GO NRW wird den Kommunen, bei denen die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben sind, nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, den strukturellen Haushaltsausgleich über einen Zeitraum von zehn Jahren, gerechnet ab dem Haushaltsjahr folgenden Jahres, wieder herzustellen.“

Im Ergebnis sind vier Stufen festzustellen:

- Stufe 1: Der Haushalt ist in Ertrag und Aufwand ausgeglichen (§75 Abs. 2 S. 1 GO)
- Stufe 2: Der Haushalt ist defizitär, aber über die Ausgleichsrücklage ausgeglichen (§75 Abs. 2 S. 2 GO)
- Stufe 3: Es ist ein begrenzter Ausgleich des unausgeglichenen Haushalts über die Allgemeine Rücklage im Rahmen des §76 GO möglich.
- Stufe 4: Es besteht eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wegen erhöhtem Verbrauch der Allgemeinen Rücklage gemäß §76 Absatz 1 GO
- Stufe 5: Die Kommune kann kein genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept vorlegen. Es gelten die Regelungen des §82 GO.

2. Entstehung der derzeitigen Haushaltslage

2.1 Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2008

Die Kolpingstadt hat im Jahr 2008 ihren Haushalt erstmals nach dem Regelwerk des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufgestellt.

Die festgestellte Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den Stichtag 01.01.2008 wies eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 26.015.362,44 € aus sowie eine Allgemeine Rücklage mit einem Wert von 126.627.396,67 €.

2.2 Die Haushaltsjahre 2008 bis einschließlich 2013 (festgestellte bzw. vorgelegter Jahresabschluss)

In den Jahren 2008-2014 ist es dabei nach den vorliegenden Ergebnissen immer gelungen, die Haushaltsplanungen dergestalt vorzulegen, dass eine Pflicht nach § 76 GO nicht entstanden ist. Auch schließen die bereits vorgelegten Jahresrechnungen bis einschließlich 2013 - bis auf das Jahr 2012 - deutlich besser ab, als die Planungen es vorsahen:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Defizit nach Haushaltsplan	-16.112	-11.984	-14.902	-24.791	-4.674	-8.890
Defizit nach Jahresrechnung	-11.754	-9.409	-8.642	-20.863	-8.637	+128
Stand der Allgemeinen Rücklage	126.627	126.627	111.854	90.991	82.354	82.354
Stand der Ausgleichsrücklage	14.261	4.851	0	0	0	128

Die Ausgleichsrücklage war nach dem Jahresabschluss 2010 vollkommen aufgezehrt, die Allgemeine Rücklage weist nach dem 31.12.2012 noch einen Bestand von 82.354.611,63 € auf. Mit dem Jahresabschluss auf den 31.12.2013 kann der Ausgleichsrücklage aller Voraussicht nach ein kleiner Betrag in Höhe von rund 128.000 € zugeführt werden, der aber zur Abdeckung des Fehlbedarfs im Jahresabschluss 2014 wieder aufgezehrt werden wird.

Auch in diesen Jahren wurde bei der Vorlage der Haushaltsplanentwürfe deutlich gemacht, dass es lediglich geschafft wurde, die 5%-Grenze nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren zu überschreiten, um somit ein Haushalts sicherungskonzept nicht pflichtig aufstellen zu müssen. Ein struktureller Ausgleich konnte nicht geschafft werden, so dass die Konsequenzen für die Haushalte der Zukunft sich schon abzeichneten, sollte sich an den grundsätzlichen Rahmenbedingungen nichts Gravierendes ändern.

In diesen Jahren wurden verschiedene Konsolidierungsvorschläge gemacht, ebenso wurden weitergehende Vorschläge zur Steuererhöhung eingereicht, die keine politischen Mehrheiten gefunden haben. So wurde ein früheres und stärkeres Gegensteuern zum sich abzeichnenden Weg vom Aufzehren der Ausgleichsrücklage bis zu einem Verbrauch der Allgemeinen Rücklage im bedeutenden Umfang verpasst.

Im Wesentlichen wurde die Haushaltslage aber verursacht durch höhere Leistungen, die von Kommunen erbracht werden müssen, im Zusammenspiel mit einer deutlich zu geringen Finanzausstattung, gerade und verstärkt auch der kreisangehörigen Kommunen im Vergleich zu den kreisfreien Städten. In Kerpen haben sich früher als in vergleichbaren Kommunen erhebliche Mehraufwendungen im Jugendhilfereich gezeigt, denen (ab 2014) zum zweiten Mal konzeptionell, diesmal mit externer Unterstützung, begegnet und eindämmend und reduzierend auf sie eingewirkt werden soll.

Profitieren konnte die Kolpingstadt Kerpen in den vergangenen Jahren auch 2012 und 2013 insbesondere von Mehrerträgen aus der Gewerbesteuer, welche die Rücklagenentnahme abmilderte und einen früheren Eintritt in die aktuelle Situation verhinderte.

Für 2013-2014 stellte die Kolpingstadt Kerpen einen Doppelhaushalt auf, basierend auf den zu diesem Zeitpunkt bekannten Zahlen.

2.3 Die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Im Januar 2014 wies der damalige Kämmerer, Herr Zimmermann, bereits darauf hin, dass zwei Entwicklungen das Einhalten der 5%-Grenze für 2015 unwahrscheinlich erscheinen ließen:

Durch die hohen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen im IV. Quartal 2013 war mit deutlich geringeren Schlüsselzuweisungen im Jahr 2015 zu rechnen, als dies in der Planung für 2015 aus dem Doppelhaushalt 2013-14 kalkuliert wurde.

Für das Jahr 2015 wurde entsprechend der Finanzplanung des Rhein-Erft-Kreises ein Umlagesatz von 39,49 v. H. im Doppelhaushalt der Kolpingstadt Kerpen 2013-14 berücksichtigt. Bekanntermaßen ist es nicht zur Absenkung des Umlagesatzes gekommen, stattdessen war ein Satz von 42,60 v.H. festgesetzt worden.

Aufgrund der damals schon bekannten Belastungen für 2015 und der Erfordernis, mehr als 5% zur Verlustabdeckung 2015 aus der Allgemeinen Rücklage entnehmen zu müssen, ergab sich für die Bewirtschaftung 2014 das Ziel, in der Bewirtschaftung ein Ergebnis zu erreichen, dass die Rücklagenentnahme von 5% vermeidet, wollte man die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes 2015 vermeiden.

Das Jahr 2014 war allerdings davon geprägt, dass im Januar bereits abzusehen war, dass es im 2. Planungsjahr des Doppelhaushaltes aufgrund der Abweichungen der tatsächlich zu zahlenden Kreisumlage und ermittelten Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum 2. Planjahr des Doppelhaushalt nur bei günstiger Entwicklung der Gewerbesteuererträge erreichbar wäre, die Zielmarke einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zu Ausgleichszwecken von weniger als 5% (nach damaligen Berechnungen rund 4,25 Mio. €) zu erreichen.

Bekanntlich musste der Kämmerer zur Jahresmitte 2014 eine Haushaltssperre aufgrund der eingebrochenen Gewerbesteuererträge verhängen, was allerdings ein Überschreiten der 5%-Grenze auch nicht verhindern konnte, auch da sich die Gewerbesteuererträge bis zum Jahresende nicht nachhaltig erholen konnten.

Die im Januar 2014 geäußerte Befürchtung war durch die schwachen Gewerbesteuererträge des Jahres 2014 leider eingetreten. Gleichzeitig sind allerdings die Gewerbesteuereinzahlungen im ersten Halbjahr 2014 (basierend zum größten Teil aus Vorausleistungen) nicht im gleichen Maße zurückgegangen, so dass die Referenzperiode für die Schlüsselzuweisungen 2015 ein sehr positives Bild von den Zuflüssen durch Gewerbesteuer der Kolpingstadt Kerpen zeichnet, was in diesem Ausmaß für 2015 nicht mehr ganz zutreffend ist.

Nach derzeitigem ungeprüften Stand wird mit einem Defizit für 2014 von mindestens 11,5 Mio. € gerechnet, somit einem Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2014 von unter 70 Mio. €. Im letzten Jahr war zum 31.12.2014 noch mit einem Bestand der Allgemeinen Rücklage von rund 73 Mio. € gerechnet worden.

Entsprechend der oben zitierten Vorschriften war die Eskalationsstufe 4 – Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes – erreicht, sobald die geplante Rücklagenentnahme mit dem Jahr 2015 im zweiten aufeinander folgenden Jahr 5% des Bestandes der Allgemeinen Rücklage überschreitet.

Der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2015 wies – unter Einrechnung der unten bezeichneten Maßnahmen inklusive einer deutlichen Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer A und B – ein Defizit von über 19 Mio. €, somit über 25% des voraussichtlichen Bestandes der Allgemeinen Rücklage aus.

Für das Jahr 2016 wurde bereits 2015 mit einem Defizit von rund 6,5 Mio. € gerechnet. Auch dieses Defizit bewegte sich deutlich oberhalb der Grenze von 5%, die rund 2,7 Mio. € betrug ($5\% \times \text{voraussichtlich } 73,2 - 18,5 = 54,7$ Mio. € Bestand zum 31.12.2015 laut Berechnungen des letztjährigen Haushaltsplanentwurfes).

Gesicherte Haushaltsverbesserungen, mit denen ein Haushaltssicherungskonzept ohne drastische Steuererhöhungen zu vermeiden gewesen wären, waren 2015 nicht zu erreichen.

Daher bestand für 2015 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Betrachtet man ein Jahr später die fest stehenden bzw. vorgelegten Jahresabschlussergebnisse bis einschließlich 2013, der sich daraus ergebende Stand der Allgemeinen Rücklage sowie die voraussichtlichen Ergebnisse 2014 und 2015 (unter Berücksichtigung von Prognoseungenauigkeiten insbesondere bezüglich Abschreibungen, Forderungsbewertung, Pensionsgutachten) so bestätigt sich auch von den Ergebnissen – Defizit von geschätzten 11,5 Mio. € für 2014 bzw. 10 Mio. € für 2015 - die Pflicht für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die sich aus den Planzahlen ergeben hatten.

Auch für das Jahr 2016 gilt, dass ein ausgeglichener Haushalt und eine Beendigung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur mit einer deutlichen Anhebung der Hebesätze im Grundsteuerbereich zu erreichen gewesen wäre. Rein rechnerisch

wären die folgenden Hebesätze für die Grundsteuer B in den Jahren 2016 erforderlich, um das bislang im Entwurf geplante Defizit vollständig auszugleichen:

2016	2017	2018	2019
1447	839	769	626

Von dieser ad hoc-Maßnahme wurde im Jahr 2016 bislang abgesehen, stattdessen beschloss der Rat der Kolpingstadt Kerpen, den Hebesatz der Grundsteuer B auf 600 v.H. anzuheben, wie das auch bereits im Haushaltssicherungskonzept des Jahres 2015 vorgesehen war.

3. Geplante Maßnahmen und deren Auswirkungen

Im Jahr 2015 war ein Maßnahmenpaket von der Verwaltung im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit dem Bund der Steuerzahler (Ausnahme: Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer) entwickelt worden (Maßnahmen mit lfd. Nummer 2015-1 bis 2015-32).

Bei einer Reihe von Vorschlägen wurden die Maßnahmen weiter ausgearbeitet. Verschiedene Themen konnten infolge anderer dringlicher Aufgabenstellungen in den vergangenen 9 Monaten nicht weiter vorangetrieben werden, so dass keine Aktualisierung des Sachstandes an dieser Stelle erfolgen kann.

Als neue Möglichkeiten (Maßnahmen mit lfd. Nummer 2016-1 bis 2016-18) wurden Themen und Themenfelder benannt, bei denen die Leistungserbringung ganz oder teilweise freiwillig ist, um zu illustrieren, wo es offenkundig Möglichkeiten gibt. Diese haben den Charakter einer Materialsammlung, unter denen die Verwaltung nach Vorgaben der zuständigen politischen Gremien weitere Untersuchungen anstellen oder die Einsparmöglichkeit sobald als möglich umsetzen kann. Anhand der geringen Höhen ist offensichtlich, dass die Einsparmöglichkeiten der Kolpingstadt Kerpen gering sind insbesondere zu den damit einhergehenden Einschnitten.

Im Wesentlichen finden sich hier die freiwilligen Aufgaben/Ausgaben wieder, die unter 6. in einer Tabelle je Produktsachkonto aufgeführt sind.

Solange rein rechnerisch die belast- und bezifferbaren Konsolidierungsbeiträge nicht ausreichen, um einen Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2025 und damit ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept darstellen zu können, muss die Verwaltung vorschlagen, die fehlenden Beträge durch die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B zu erzielen.

Es wird sich aufgrund bestehender Unsicherheiten erst in den nächsten Jahren erweisen, ob die bislang getroffenen Maßnahmen ausreichend sein werden.

Auf bestehende Risiken wird gebündelt am Ende des Haushaltssicherungskonzepts hingewiesen.

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Beschreibung	Möglicher Konsolidierungsbeitrag in TEUR (Zeitpunkt in Klammern)
2015-1	Gründung Stadtwerke	Stadtwerke sollen unter Nutzung der in den Konsortialverträgen der Kerpener Netzgesellschaften enthaltenen Call-Option gegründet werden. Hier soll unter anderem bei Bildung eines steuerlichen Querverbundes Teile der städtischen Bäder in die Stadtwerke verlagert werden. Andere Bereiche werden geprüft. Weitere Potentiale sollen sich im Bereich der Stromerzeugung ergeben. Kalkuliert wird mit der Übertragung des Vierjahreszeitenbades Erftlagune in die Stadtwerke ab 2019 mit der Konsequenz der Entlastung des städtischen Haushalts. Ferner wird nach einer Anlaufphase von drei Jahren mit Ausschüttungen von 300.000 € p.a. gerechnet. Nach Vorliegen entsprechender Gutachten ist dieser Betrag ggf. anzupassen, nach den derzeitigen Erkenntnissen bewegt sich dieser Betrag an der Untergrenze der Möglichkeiten. Alternativ: Aufgabe/Veräußerung der Erftlagune	1.215 (ab 2019) zusätzlich 300 (ab 2023)
2015-2	Innerbetriebliches Vorschlagswesen	2015 erfolgte eine erneuter verwaltungsinterner Aufruf, um das bereits installierte innerbetriebliche Vorschlagswesen neu zu beleben. Ergebnisse sind bislang nicht zu verzeichnen, so dass kein Konsolidierungsbeitrag angesetzt wird.	
2015-3	Bürgersparwettbewerb	Für das Jahr 2016 wurde die Durchführung eines sogenannten Bürgerhaushalts auf der Internetplattform www.kerpen-mitgestalten.de beschlossen. Das Verfahren dauert an.	
2015-4	Intensivierung der Vermietung von Werbeflächen	Erhöhung der Erträge aus Vermietung der Werbeflächen (beispielsweise Baushaltestellen, Straßenlampen, Dienstfahrzeuge etc.) Keine neuen Erkenntnisse	10 (ab 2016)
2015-5	Überprüfung Fraktionszuwendungen	Abgelehnt	
2015-6	Abschaffung Ortsvorsteher	Die Abschaffung der Ortsvorsteher wurde 2015 vom Stadtrat mehrheitlich abgelehnt.	
2015-7	Reduzierung des Stadtrates um 2 StVO	Der Stadtrat hat beschlossen, die Zahl der Ratsvertreter/innen von derzeit 46 um weitere 2 auf 44 zu reduzieren zur nächsten Kommunalwahl 2020	2 (2020) 10 (2021ff)
2015-8	Überprüfung weitere Reduzierung der Kosten Politikbetrieb	Weitere Themen sind Reduzierung der Sitzungshäufigkeit, Reduzierung der Arbeitskreise und Reduzierung der Sachkosten. Hier wurde auf Seiten der Ratsfraktionen zum Teil auf Erstattungen der Kosten Fraktionssekretariat sowie auf Räumlichkeiten verzichtet.	
2015-9	Verkauf nicht mehr benötigter Gebäude und Grundstücke	Seitens der Verwaltung wurden Gebäude ermittelt, in der es aufgrund der aktuellen Nutzung und den zugrunde liegenden Verträgen denkbar wäre, eine Vermarktung anzustreben, den nutzenden Institutionen zu übertragen oder eine Übernahme aller laufenden Kosten durch die Nutzer vertraglich festzuschreiben.	

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Beschreibung	Möglicher Konsolidierungsbeitrag in TEUR (Zeitpunkt in Klammern)
Fortsetzung		<p>Dies betrifft - zunächst - folgende Gebäude: Gemeindehaus Brügggen (ab 2019) Schützenheim Mödrath (ab 2016) Vereinsheim Türnich (ab 2016) Raphaelschule incl. Pavillons (ab 2016) Vereinsheim Buir (ab 2016) Pavillon ehem. Amerikanische Schule (ab 2015) Altes Spritzenhaus Blatzheim (ab 2016) Ehemaliges Gemeindehaus Sindorf (ab 2016)</p> <p>Hier wird als Einsparung ab den angegebenen Jahren von einem für die Stadt kostenneutralen Betrieb gerechnet. Es sollte aber das Ziel sein, darüber hinaus Verkaufserlöse zu erzielen, die dann die Höhe der Kassenkredite etwas senken helfen.</p>	5 (2015) 67 (2016/17) 73 (2018)
2015-10	Systematische Umschuldungen	<p>Hiermit ist gemeint, dass untersucht werden soll, ob ggf. auch bei Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung die Umschuldung einiger Kredite sich angesichts des derzeitigen Zinsniveaus wirtschaftlich darstellen lassen würde. 20 hat dies im 2. Halbjahr 2015 überprüft. Es lässt sich keine Wirtschaftlichkeit aufgrund der Vorfälligkeitsentschädigung darstellen.</p> <p>Es wird allerdings das aktuell niedrige Zinsniveau genutzt, auch im Bereich der Liquiditätskredite im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten langfristig die günstigen Konditionen zu sichern.</p>	
2015-11	Aufbau Hausmeisterpool/Organisationsuntersuchung Schulhausmeister	<p>In anderen Städten hat sich das Modell eines sogenannten Hausmeisterpools bewährt, wodurch der Personalbedarf insgesamt reduziert werden konnte und die Mitarbeiter stärker im Rahmen ihrer besonderen Qualifikationen eingesetzt worden sind. Einer Reduzierung des Stellenbedarfs steht dabei durch eine Tätigkeitsverdichtung u.U. eine individuell höhere Vergütung gegenüber. Vorsichtig geschätzt wird zunächst eine Personalkosteneinsparung von ca. 10% ab 2016 eingerechnet.</p> <p>Zur Aufbereitung des Themas und zur Klärung, ob und unter welchen Rahmenbedingungen auch bei der Stadtverwaltung Kerpen ein Hausmeisterpool eingerichtet werden könnte, ist in der Verwaltung eine Projektgruppe eingerichtet worden.</p> <p>Nach Recherchen und Sichtung von Unterlagen einer hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe zeigt sich, dass dieses Projekt zu komplex ist, um es in einem angemessenen Zeitrahmen ohne fachliche Unterstützung seriös durchführen zu können. Mittlerweile ist man sich in der Fachwelt einig, dass die Einführung eines Hausmeisterpools allein kein geeignetes Mittel darstellt bzw. unter Umständen kontraproduktiv wäre, um in diesem Bereich zu Optimierungen zu kommen. Fundierte Ergebnisse sind nur möglich, wenn für jedes Objekt eine individuelle Stellenbemessung vorgenommen wird. Hierbei sind örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sowie weitere Faktoren,</p>	

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Beschreibung	Möglicher Konsolidierungsbeitrag in TEUR (Zeitpunkt in Klammern)
Fortsetzung		<p>die den Aufwand beeinflussen (Arbeitszeitmodelle, Schichtpläne, Winterdienste etc.). Die Verwaltung hat mit einem Fa. Kontakt aufgenommen, die auch im Bereich der Optimierungen von Hausmeisterdiensten Erfahrungen vorzuweisen hat. Das unterbreitete Angebot basiert auf einer gemeinsamen zu leistenden Projektarbeit (Abteilungen Organisation und Gebäudewirtschaft der Stadtverwaltung sowie Fachfirma) und ist deswegen hinsichtlich der Angebotssumme als überschaubar und angemessen zu bezeichnen.</p>	
2015-12	Spielplatzkonzept	<p>Es sollen weniger attraktive und schwächer frequentierte Spielplätze aufgegeben werden. Für diese Flächen entfällt die Wartung und Unterhaltung, ggf. sind aus der Vermarktung weitere Einnahmen zu erzielen. Ziel ist eine deutliche Reduzierung der Kinderspielplätze und die Schaffung zentral gelegener und attraktiver Angebote.</p> <p>Dem Jugendhilfeausschuss wurde ein entsprechendes Konzept zur Beratung vorgelegt, das auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt werden soll. Ein entsprechender Beschluss wurde gefasst, es zeichnet sich allerdings ab, dass es bei der Konkretisierung und Umsetzung dieses Konzeptes zu deutlichen Widerständen kommt, da für die Bereitschaft zur Senkung der Quantität im Endeffekt die Mehrheitsfindung schwierig ist.</p>	
2015-13	Überprüfung Grundschulstandorte	<p>Ähnlich wie auch für andere öffentliche Einrichtungen besteht auch bei den Grundschulen die Möglichkeit, durch Konzentration auf weniger Standorte Mittel einzusparen, insbesondere für die bauliche Unterhaltung der Gebäude. Hier ist als Beispiel die Situation in Brüggen-Balkhausen-Türnich zu nennen, da hier in den nächsten Jahren mit einer baulich bedingten Schließung der Albert-Schweitzer-Schule gerechnet werden muss. Hier drängt sich eine Zusammenlegung mit der Gemeinschaftsgrundschule Türnich auf. Im Haushaltssicherungskonzept wurden hierfür in Ermangelung einer detaillierten Kostenberechnung keine Einsparungen angesetzt, es wird jedoch von Möglichkeiten im Bereich der Kosten für bauliche Unterhaltung und der Personalkosten ausgegangen. Diese Zahl wird durch konkrete Ermittlungen nach einer Planung ersetzt werden. Auch für andere Stadtteile sollte künftig ähnlich verfahren werden, insbesondere wenn sich die Erfordernis bedeutender Investitionen in die Bausubstanz oder Gebäudetechnik abzeichnet. Für die Umsetzung in Brüggen-Balkhausen-</p>	

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Beschreibung	Möglicher Konsolidierungsbeitrag in TEUR (Zeitpunkt in Klammern)
Fortsetzung		Türnich ist ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, welches verschiedene Modelle untersuchen und mit prognostizieren Kosten belegen soll.	
2015-14	Kürzung Investitionen/Ausrichtung auf Haushaltsverträglichkeit	Als konkrete Maßnahmen wurde 2015 auf freiwilliger Markierungsarbeiten (Blockmarkierung) für den Zeitraum der Gültigkeit des Haushaltssicherungskonzepts verzichtet. Die angemeldeten Investitions- und größeren Unterhaltungsmaßnahmen wurden darüber hinaus verwaltungsintern bereits zeitlich gestreckt in den Plan eingebracht.	Blockmarkierung: 20 (2015)
2015-15	Zeitnahe Abrechnung der Beiträge	Die Beitragsabteilung erarbeitet derzeit eine Übersicht, welche konkreten Arbeitsschritte/Beschlüsse noch erforderlich sind, um die Abrechnung der noch offenen Straßen/Straßenabschnitte durchführen zu können. Es handelt sich zum einen um Beiträge in Höhe von ca. 33.000 € aus fünf Alt-Maßnahmen, bei denen noch zu überprüfen ist, ob nach aktueller Rechtsprechung noch statthaft ist. Darüber hinaus sind nach derzeitiger Kenntnis der Beitragsabteilung noch in 24 weiteren Straßen teilweise restliche bauliche Maßnahmen, teilweise Rechtsgrundlagen durch das Planungsamt zu schaffen. Die Beitragsabteilung ist auf umfangreiche Recherchen der Tiefbauabteilung angewiesen, um eine Aussage je Straße treffen zu können, welche Investitionen in welcher Kostenhöhe ggf. noch erforderlich sind, um Beiträge in welcher Höhe zu erzielen. Danach kann die Beitragsabteilung aus fiskalischer sowie beitragsrechtlicher Sicht Vorschläge unterbreiten, wie bei diesen Straßen weiter vorgegangen werden sollte.	1 (ab 2018; ersparte Finanzierungskosten)
2015-16	Nachtab-schaltung Lampen und Ampeln/ Um-rüsten Stra-ßenbeleuch-tung/ Aus-tausch der Kugellampen	Die Maßnahmen werden untersucht und müssen hinsichtlich ihrer Auswirkung noch beziffert werden. Für 2016 werden wieder Förderprogramme für die Umstellung auf LED-Systeme aufgelegt. Insofern wurden die Maßnahmen auf 2016 verschoben, um diese Fördermöglichkeiten zu nutzen.	
2015-17	Umsetzung der Ergebnisse der IN/S/O-Untersuchung im Jugendhilfebereich	Nach Umsetzung der Personalmehrbedarfe im Jugendhilfebereich ist nach Einschätzung bzw. nach den Erfahrungswerten des untersuchenden Institutes IN/S/O von einer Kostenersparnis in Höhe von ca. 1,9 Millionen EURO jährlich auszugehen. Diese wird im ersten Jahr der Umsetzung auf ca. 20-30 Prozent und bis zum dritten Jahr in voller Höhe geschätzt. Aufgrund der sich abzeichnenden Ergebnisse für 2013 bis 2015 erscheint eine Erreichung des gesteckten Einsparziels grundsätzlich realistisch. Mehrkosten in derzeit kaum schätzbarer Höhe entsteht im Jugendhilfebereich durch die Leistungen für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA).	730 (2016) 1139 (2017) 1734 (2018)

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Beschreibung	Möglicher Konsolidierungsbeitrag in TEUR (Zeitpunkt in Klammern)
2015-18	Reduzierung Defizit Cafeteria	Der Rat hat beschlossen, dass zum Frühjahr 2016 das Mittagsangebot in der Cafeteria entfallen soll und nur noch die Bewirtung der Dienstbesprechungen und Sitzungen und ein Frühstücksangebot zum Leistungsspektrum gehört. Entsprechende Einsparungen wurden angenommen.	16 (2016) 33 (2017ff)
2015-19	Interkommunale Zusammenarbeit	Auf Kreisebene wurde 2015 noch einmal ein Vorstoß erfolgen, durch interkommunale Zusammenarbeit Einsparungen zu erzielen, der bislang auf keine positive Resonanz gestoßen ist.	
2015-20	Kürzung freiwilliger Zuschüsse	Im Bereich der freiwilligen Zuschüsse werden ab dem Jahr 2016 die Sachkosten Unterstützung 'Kerpen-Touristik' um 25% gekürzt. Weitere Möglichkeiten sind weiter unten aufgeführt.	1 (2016ff)
2015-21	Reduzierung freiwilliger Zuschuss OGS nach Erhöhung Pflichtanteile Land/Stadt	Im Jahr 2015 erhöht sich jeweils zum 01.02.2015 und zum 01.08.2015 der Förderbeitrag des Landes für Offene Ganztagschulen und damit der städtische Pflichtanteil um jeweils 1,5 %. Weitere Erhöhungen um je 1,5 % gibt es ab 2016 bis auf weiteres jedes Jahr zum 01.08. Die Berechnung der Kämmerei richtet sich nach einem gleichbleibenden Zuschussbetrag an den OGS-Träger. Die Erhöhung von 1,5 % des Pflichtanteils senkte den freiwilligen Anteil und damit die Gesamtausgaben der Stadt schon 2015 um knapp 19.000 €, in 2018 beträgt die Ersparnis schon knapp 65.000 €.	19 (2015) 35 (2016) 50 (2017) 65 (2018)
2015-22	Personalwirtschaftliche Maßnahmen	Der Rat hat eine grundsätzliche 6-monatige Wiederbesetzungssperre sowie eine stärkere fluktuationsbedingte Einsparererwartung bei Budgetierung der Personalkosten beschlossen.	
2015-23	Reduzierung Grillplätze	Aufgrund der tw. geringen Auslastung und der Schäden durch Vandalismus sollen die Grillplätze mit einem ungünstigen Verhältnis von Gebühreneinnahmen und Unterhaltungskosten geschlossen werden oder Dritten (z.B. Vereinen) zur Übernahme übergeben werden. Die Zahl der städtischen Grillplätze soll ab 2016 auf die Hälfte reduziert werden. Das Ziel ist noch nicht erreicht, bisher wurde lediglich der Grillplatz Götzenkirchen aufgegeben.	1 (2016ff)
2015-24	Abschaffung Leistungsorientierte Bezahlung für Beamte	Im Gegensatz zu der tarifvertraglich verankerten leistungsorientierten Bezahlung bei Beschäftigten ist die Stadt zu dieser Leistung für Beamte nicht verpflichtet. Die Aufkündigung der entsprechenden Dienstvereinbarung ist mit Wirkung zum 31.12.2016 möglich.	160 (2017ff)

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Beschreibung	Möglicher Konsolidierungsbeitrag in TEUR (Zeitpunkt in Klammern)
2015-25	Strengere Ausrichtung der Einnahmeerzielung auf § 77 Absatz 2 der Gemeindeordnung (Spezielle Entgelte vor Steuern)	Überprüfung der Gebühren für Märkte, Hallen, Bäder und kulturellen Veranstaltungen Bislang noch keine Umsetzung	
2015-26	Reform der Wirtschaftsförderung	Hierunter ist konkret zu verstehen, dass der Rhein-Erft-Kreis dazu aufgefordert werden soll, seine eigene Wirtschaftsförderungsgesellschaft aufzulösen, da die Aufgaben vollständig durch die Wirtschaftsförderungsabteilungen der Kreiskommunen wahrgenommen wird. Wegen der Unsicherheit wird dies nur als Merkposten aufgenommen.	
2015-27	Abschaffung Schülersonderverkehr Gehöfte Blatzheim	Der freiwillige Sonderverkehr für 5 Schüler der Gehöfte Blatzheim verursacht laut Fachamt ca. 27.000 € p.a., mithin rund 5.400 € je Schüler. Die Einstellung wurde vom Rat beschlossen.	13 (2015) 27 (2016ff)
2015-28	Übertragung der Sportplatzpflege auf Vereine	Es soll geprüft werden, ob eine im Detail noch auszugestaltende Vereinbarung mit den Sportvereinen sinnvoll und wirtschaftlich ist. Noch keine Umsetzung.	
2015-29	Reduzierung Veräußerung von Reserveflächen der Friedhöfe	An verschiedenen Friedhöfen werden noch Reserveflächen vorgehalten, die nach den aktuellen Entwicklungen der Belegung vor dem Hintergrund einer veränderten Bestattungskultur nicht oder nicht im vollen Umfang benötigt werden. Bei den von der Fachabteilung frei gegebenen Reserveflächen der Friedhöfe in Buir und Brüggen (zusammen rund 10.000 qm) wird damit kalkuliert, dass diese vermarktet werden können. Als Konsolidierungsbeitrag werden eingesparte Finanzierungskosten (3%) durch Verkaufserlöse zu einem sehr niedrig angesetzten Preis je qm angesetzt. Da die Flächen derzeit extensiv gepflegt werden, ist die Einsparung hierfür zu vernachlässigen.	12 (2018ff)
2015-30	Generierung von Erträgen durch aktive Bodenmanagementpolitik	Die Stadt soll durch eine aktivere Bodenmanagementpolitik (stärker) an den Wertzuwächsen bei Grundstücken im Rahmen von Überplanungen partizipieren. Erste Maßnahmen, bei denen dies zur Anwendung kommt, sind im Planungsstadium. Eine Bezifferung des Konsolidierungsbeitrages ist nicht möglich.	
2015-31	Anhebung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B ab 2015	Die übrigen Maßnahmen zur Konsolidierung reichen bei weitem nicht aus, um das enorme Defizit, das sich insbesondere für 2015, aber auch in den Folgejahren zeigt, zu einem Gutteil zu reduzieren. Es ist daher eingerechnet, dass ab 2015 eine Erhöhung der Grundsteuer A von 300 v.H. um 75 Prozentpunkte auf 375 v.H. und der Grundsteuer B von 480 v.H. um 120 Prozentpunk-	28 (Anhebung Hebesatz Grundsteuer A ab 2015) 1.662 (Anhebung Hebesatz Grundsteuer B ab 2015) 1.238 (Anhebung Hebesatz Grundsteuer B ab 2016)

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Beschreibung	Möglicher Konsolidierungsbeitrag in TEUR (Zeitpunkt in Klammern)
Fortsetzung		<p>te auf 600 v.H. vorgenommen wird. Die Mehrbelastung für die Steuerpflichtigen fällt somit prozentual gleich aus.</p> <p>Abweichend vom Verwaltungsvorschlag wurden ab 2015 die Hebesätze wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A 340 v.H. Grundsteuer B 550 v.H.</p> <p>Der Rat hat zudem die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 600 v.H. ab 2016 beschlossen wie im Haushaltssicherungskonzept 2015 bereits vorgesehen.</p>	
2015-32	Anhebung der Grundsteuer B um 20 Punkte auf 620 v.H. im Jahr 2019	Rein rechnerisch kann bei einer Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B das Haushaltssicherungskonzept im Jahr 2020 wieder verlassen werden. Auf die Risiken der Berechnung wird am Ende dieses Haushaltssicherungskonzeptes hingewiesen.	500 (ab 2019)
2016-1	Prüfung der Elternbeiträge KiTa	Erhöhung der gestaffelten Beiträge Änderung der Beitragsgrenzen	
2016-2	Prüfung Steuersätze Hundesteuer		
2016-3	Prüfung Kostendeckung Stadtbüchereien	Reduzierung Zuschuss (-> Reduzierung Aufwendungen bzw. Erhöhung Erträge) Zuschuss 186 TEUR	
2016-4	Prüfung Kostendeckung kultureller Bereich	Erhöhung Eintrittsgeld/Reduzierung Programm Netto-Aufwand ohne Personalkosten rund 57 TEUR	
2016-5	Prüfung Städtepartnerschaft	Reduzierung Aufwand (derzeit 15-17 TEUR)	
2016-6	Prüfung freiwillige Zuschüsse im Bereich Sport	Zuschuss Sportförderung 56 TEUR	
2016-7	Prüfung freiwilliger Zuschüsse im Bereich Kultur	Zuschuss Musikvereine 1 TEUR Zuschuss kulturelle Vereine 5 TEUR Zuschuss Heimatfreunde 1 TEUR Zuschuss Festkomitee Karneval 6 TEUR Zuschuss Martinszüge 5 TEUR Sachkosten Kolpingwandertag 0,5 TEUR Sachkosten Karnevals- und Schützenempfang 1 TEUR	

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Beschreibung	Möglicher Konsolidierungsbeitrag in TEUR (Zeitpunkt in Klammern)
2016-8	Prüfung freiwilliger Zuschüsse im Bereich Soziales	Sachkosten Ehrenamtskarte 0,5 TEUR Sachkosten Seniorenakademie 0,75 TEUR Globalzuschuss Seniorenbeirat 10 TEUR Globalzuschuss Behindertenbeirat 10 TEUR Zuschuss Fahrtkosten für Behinderte 2 TEUR Zuschuss Wohlfahrtsverbände 2 TEUR Zuschuss offene Senioreneinrichtungen 6,5 TEUR Zuschuss Seniorenveranstaltungen 6,5 TEUR Zuschuss Hospizverein 5 TEUR	
2016-9	Prüfung Angebot Bürgerbüro/ Außenstellen	Miete Außenstellen ca. 5 TEUR	
2016-10	Prüfung Einstellung Verwaltungsunterstützung Netzwerk 55Plus	Sachkosten ca. 6 TEUR	
2016-11	Prüfung Aufgabe Teilnahme IKVS-Datenbank	Sachkosten ca. 9 TEUR Der Vertrag soll zum Jahresende 2016 gekündigt werden.	9 (ab 2017)
2016-12	Prüfung Reduzierung Ausstellung Stadtarchiv		
2016-13	Prüfung Kündigung Mitgliedschaft „La musica“	Mitgliedsbeiträge ca. 93 TEUR	
2016-14	Prüfung Jahresabschlussempfang Feuerwehr	Sachkosten ca. 3 TEUR	
2016-15	Prüfung Kinderunfallkommission	Sachkosten ca. 17 TEUR	
2016-17	Prüfung Ausschöpfung des gerichtlich zulässigen Höchstsatzes für kalkulatorische Verzinsung		

lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Beschreibung	Möglicher Konsolidierungsbeitrag in TEUR (Zeitpunkt in Klammern)
2016-18	Prüfung Verfügungsmittel, Repräsentation, Ehrungen und Jubiläen	Aufwand Verfügungsmittel 5 TEUR, Repräsentation ca. 3 TEUR, Ehrungen und Jubiläen 1 TEUR	

Die Effekte der 2015 bereits enthaltenen und beschlossenen Maßnahmen wurden im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt. Effekte möglicher weiterer Maßnahmen sind im Entwurf außen vor geblieben, werden aber bei entsprechender Entscheidung im endgültigen Haushaltsplan 2016 Berücksichtigung finden.

4. Datenfortschreibung bis 2025

4.1 Rahmenbedingungen

Mit Erlass vom 06.03.2009 hat das Innenministerium einen Handlungsrahmen für die Kommunalaufsichtsbehörden zu „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ bekannt gegeben. Dieser Handlungsrahmen berücksichtigt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und soll dazu dienen, allen Kommunalaufsichtsbehörden einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis zu geben.

Gleichzeitig kann er für die Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, als Orientierungshilfe dienen. Der Handlungsrahmen wurde mit Erlass des Innenministers vom 25. Mai 2012 außer Kraft gesetzt, kann aber weiterhin als Richtschnur dienen, soweit der neuere Erlass „Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach dem Stärkungspaketgesetz“ vom 07. März 2013 nichts anderes regelt.

Hinsichtlich der Plandaten für den Zeitraum des Haushaltssicherungskonzepts, dass über den Planungszeitraum des Haushaltsplans hinausgeht, bestehen folgende Vorgaben:

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind die vom Land veröffentlichten Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden. Für die Zeit nach dem Orientierungsdatenzeitraum ermittelt jede Kommune individuell die Plandaten für im Einzelnen genannte Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen. Die Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten erfolgt in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels bei folgenden Einzahlungen/Erträgen bzw. Auszahlungen/Aufwendungen:

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer (brutto)
- Grundsteuer A und B
- Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen
- Schlüsselzuweisungen
- Kreisumlage
- Sozialtransferaufwendungen (soweit individuelle Berechnung möglich)

Grundlage sind die tatsächlichen Erträge/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen der jeweiligen Kommune über einen Zeitraum der zurückliegenden zehn Jahre.

Die Plandaten für die folgenden Auszahlungs- und Aufwandarten sind entsprechend der Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums fortzuschreiben:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sozialtransferaufwendungen (soweit individuelle Berechnung nicht möglich)

Dieser Wert ist in den Folgejahren der Haushaltsplanung als Wachstumsrate zu Grunde zu legen. Abweichungen von diesen Wachstumsraten sind mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten möglich, soweit diese nachvollziehbar dargelegt werden. Sofern Wachstumsraten mathematisch ermittelt werden, die unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre zweifelhaft erscheinen, ist ebenfalls eine Anpassung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.

4.2 Berechnung der Wachstumsraten

Auf den beiden nachstehenden Seiten ist die rein mathematische Ermittlung der Wachstumsraten auf der Basis des Erlasses ersichtlich.

Name	2015	2014	2013	2012	2011
Grundsteuer A	215.044	203.558	201.224	218.116	207.419
Grundsteuer B	13.162.552	11.263.640	11.256.070	10.853.086	10.080.752
Gewerbsteuer	43.428.304	23.418.618	37.209.409	30.854.110	28.349.020
Gemeindeanteil Einkommensteuer	29.355.672	26.558.949	25.699.956	24.875.020	23.402.702
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	3.261.089	2.831.804	2.757.323	2.742.738	2.678.029
Vergnügungssteuer	1.206.787	970.526	980.122	1.008.888	586.072
Hundesteuer	464.969	451.760	450.801	404.065	417.246
Leistungen Familienausgleich	2.884.881	2.758.026	2.854.354	2.850.800	2.584.797
Schlüsselzuweisungen vom Land	14.813.792	20.760.567	18.196.791	20.153.009	7.134.037
Schulpauschale - konsumtive Verwendung	1.887.620	1.875.336	1.836.649	1.814.318	1.800.471
Sportpauschale - konsumtive Verwendung	176.111	175.967	176.340	175.731	175.682
Kreisumlage allgemein (§ 56,1 KrO)	36.231.877	34.097.492	32.640.733	31.573.198	29.934.964
Kreisumlage REK-Verkehrsgesellschaft	1.089.455	1.191.904	1.147.549	936.035	871.419

Name	2010	2009	2008	2007	2006
Grundsteuer A	195.972	201.179	213.568	217.646	222.889
Grundsteuer B	9.902.473	9.767.910	9.575.183	10.075.192	9.266.124
Gewerbsteuer	30.383.211	32.913.244	28.538.149	32.338.506	34.786.177
Gemeindeanteil Einkommensteuer	21.635.453	23.487.520	24.885.490	23.412.503	20.623.657
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.514.533	2.478.018	2.492.941	2.412.521	2.154.129
Vergnügungssteuer	597.114	496.333	629.403	100.040	87.146
Hundesteuer	413.236	307.824	302.436	290.389	283.278
Leistungen Familienausgleich	2.564.154	2.454.830	2.221.551	-	-
Schlüsselzuweisungen vom Land	16.612.344	13.671.604	10.422.019	16.650.073	13.120.197
Schulpauschale - konsumtive Verwendung	1.812.727	1.798.882	1.602.803	1.340.371	1.329.778
Sportpauschale - konsumtive Verwendung	175.325	174.603	173.570	173.087	172.228
Kreisumlage allgemein (§ 56,1 KrO)	30.550.413	31.132.918	30.010.790	25.539.758	17.089.172
Kreisumlage REK-Verkehrsgesellschaft	858.861	444.124	747.685	803.522	823.647

Name	5 höchste Werte	5 niedrigste Werte	Mittelwert Sp.1	Mittelwert Sp.2	Wachstumsrate	Zum Vergleich: Vorjahr
	1	2	3	4	5	
Grundsteuer A	1.087.263	1.009.352	217.453	201.870	0,83%	0,76%
Grundsteuer B	56.616.099	48.586.882	11.323.220	9.717.376	1,71%	1,32%
Gewerbsteuer	180.675.639	141.543.107	36.135.128	28.308.621	2,75%	3,12%
Gemeindeanteil Einkommenssteuer	131.375.087	112.561.835	26.275.017	22.512.367	1,73%	1,73%
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	14.270.983	12.052.142	2.854.197	2.410.428	1,90%	1,72%
Vergnügungssteuer	4.795.727	1.866.706	959.145	373.341	11,05%	12,16%
Hundesteuer	2.198.012	1.587.992	439.602	317.598	3,68%	4,41%
Schlüsselzuweisungen vom Land	92.372.784	59.161.649	18.474.557	11.832.330	5,08%	6,00%
Schulpauschale	9.226.650	7.872.305	1.845.330	1.574.461	1,78%	2,40%
Sportpauschale	879.831	868.813	175.966	173.763	0,14%	0,42%
Kreisumlage allgemein	165.676.218	133.125.097	33.135.244	26.625.019	2,46%	3,30%
Kreisumlage REK-Verkehrsgesellschaft	5.236.362	3.677.839	1.047.272	735.568	4,00%	3,49%
Name	4 höchste Werte	4 niedrigste Werte	Mittelwert Sp.1	Mittelwert Sp.2	Wachstumsrate	Zum Vergleich: Vorjahr
	1	2	3	4	5	
Leistungen Familienausgleich	11.348.060	9.825.332	2.269.612	1.965.066	1,61%	1,55%

Die Wachstumsrate entspricht jeweils der neunten Wurzel aus dem Quotienten der Werte aus Spalte 3 und Spalte 4 abzüglich 1.

4.3 Ertragsfortschreibung

Die Plandaten für die Jahre 2016-2019 sind dem Haushalt zu entnehmen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Jahre 2020-2025.

4.3.1 Fortschreibung der Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Fortschreibung erfolgt aufgrund der unter 4.2 ermittelten Wachstumsdaten. Hierzu ist auf das Risiko konjunkturell bedingter oder aus anderen Ursachen hervorgerufener Ertragschwankungen im Gewerbesteuerbereich hinzuweisen.

Bezeichnung	Plan	Fort-	Fort-	Fort-
	2019	schreibung	schreibung	schreibung
		2020	2021	2022
Steuern und ähnliche Abgaben	94.269.000	96.377.200	98.543.700	100.771.100
Grundsteuer A	240.000	242.000	244.000	246.000
Grundsteuer B	15.412.000	15.676.100	15.944.800	16.218.100
Gewerbsteuer	36.000.000	36.989.800	38.006.800	39.051.700
Gemeindeanteil Einkommensteuer	34.433.000	35.029.400	35.636.100	36.253.400
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	3.344.000	3.407.400	3.472.000	3.537.800
Vergnügungssteuer	1.110.000	1.232.700	1.369.000	1.520.300
Hundesteuer	465.000	482.100	499.800	518.200
Finanz- und Lastenausgleich	3.265.000	3.317.700	3.371.200	3.425.600

Bezeichnung	Fort-	Fort-	Fort-
	schreibung	schreibung	schreibung
	2023	2024	2025
Steuern und ähnliche Abgaben	103.062.200	105.419.900	107.847.400
Grundsteuer A	248.000	250.100	252.200
Grundsteuer B	16.496.100	16.778.800	17.066.400
Gewerbsteuer	40.125.400	41.228.600	42.362.100
Gemeindeanteil Einkommensteuer	36.881.300	37.520.100	38.170.000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	3.604.900	3.673.200	3.742.800
Vergnügungssteuer	1.688.300	1.874.900	2.082.100
Hundesteuer	537.300	557.100	577.600
Finanz- und Lastenausgleich	3.480.900	3.537.100	3.594.200

4.3.2 Fortschreibung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Unter diese Rubrik fallen zunächst die Schlüssel- und Bedarfszuweisungen des Landes. Bezüglich der Bedarfszuweisungen wird aus Gründen der Vorsicht mit konstanten Zahlen, also ohne Zuwächse, gerechnet.

Die Fortschreibung der Schlüsselzuweisungen – siehe Berechnung unter 4.2 - lässt rein mathematisch Ertragszuwächse von 5,08% p.a. von 2020 bis 2025 erwarten. In den aktuellen Orientierungsdaten des Landes wird für 2019 mit einem Zuwachs von 4,6% kalkuliert.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fließen bekanntermaßen sowohl der Bedarf als auch die Steuerkraft der jeweiligen Kommune im Vergleich zur kommunalen Gesamtheit im Land ein. Das sind somit Größen, die sich z.B. aufgrund einer unterschiedlichen konjunkturellen Entwicklung in den Kommunen stark unterschiedlich verändern können.

Ferner ist – gerade im diesen zeitlichen Horizont – nicht auszuschließen, dass der kommunale Finanzausgleich an sich reformiert wird.

Darüber hinaus bestimmt die vom Land jährlich zur Verfügung gestellte Verbundmasse unmittelbar die Höhe der Schlüsselzuweisungen und es bleibt abzuwarten, inwieweit enger werdende Finanzspielräume des Landes möglicherweise zu Lasten der Verbundmasse gehen.

Die Entwicklung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ist im engen Zusammenhang mit den bestehenden Sonderposten sowie den künftig zu erwartenden Zuwendungen mit investiver Zweckbindung zu sehen. Hier wird wie bei den Abschreibungen ein leichter Rückgang gesehen und in der Folge auch um 1% abnehmenden Zahlen gerechnet.

4.3.3 Fortschreibung der übrigen Erträge

Für die Fortschreibung der übrigen Erträge ist die Ermittlung von Wachstumsraten nicht vorgegeben. Hier wird von konstanten Erträgen ausgegangen. Erkenntnisse, die ein Abweichen von dieser Vorgehensweise rechtfertigen würden, liegen derzeit nicht vor.

Bezüglich der Hochrechnung der Kostenerstattung des Landes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird zudem auf den Vorbericht und die Ausführungen zur entsprechenden Aufwandsfortschreibung unter 4.4.3 verwiesen.

4.4 Aufwandsfortschreibung

4.4.1 Fortschreibung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind die Steigerungsraten des letzten Jahres des Orientierungsdatenzeitraums zu Grunde gelegt, d.h. 1 % jährlich. Dies entspricht den Vorgaben, jedoch sei auch auf das Risiko hingewiesen, welches sich aus künftigen Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie aus Notwendigkeiten von Personalaufstockungen ergeben könnte.

4.4.2 Fortschreibung der bilanziellen Abschreibungen

Die Entwicklung der bilanziellen Abschreibungen wird bestimmt von dem derzeit vorhandenen, der Abnutzung unterliegenden Vermögensbestand, aber auch den künftigen Investitionen in ebensolches Vermögen. Aufgrund eines erzwungenen, tendenziellen Rückgangs bei der Investitionstätigkeit ist auch ein tendenzieller Rückgang bei den bilanziellen Abschreibungen zu erwarten. Ebenso ist geplant, künftig nicht mehr zwingend zur Aufgabenerfüllung benötigtes Vermögen zu veräußern. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Negativwachstumsrate von 1% realistisch. Dieser Satz korrespondiert mit dem angewandten Satz bei der Auflösung von Sonderposten.

4.4.3 Fortschreibung der Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen umfassen im Wesentlichen vier Komplexe:

- die Sozialtransferaufwendungen (insbesondere Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
- die Kreisumlage
- die Gewerbesteuerumlage zuzüglich der Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit
- sowie die Sonderkreisumlage REK-Verkehrsgesellschaft - Mehrbelastung im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Die Sozialtransferaufwendungen wurden nicht individuell ermittelt, sondern entsprechend der Orientierungsdaten mit 2% hochgerechnet. Aufgrund der Maßnahmen, die im Bereich der Jugendhilfe ergriffen worden sind, sollten diese Steigerungsraten unterboten werden.

Die Zahl der Asyl begehrenden Menschen kann schon für das Jahr 2016 nicht genau prognostiziert werden, eine Vorausschau bis 2025 kann keinen Anspruch erheben, auch nur ansatzweise verlässliche Ergebnisse zu liefern. Daher wird bezüglich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von konstanten Beträgen ab 2017 ausgegangen. Die Kostenerstattungen wurden hochgerechnet aufgrund den vorliegenden Informationen des Landes, allerdings wurden auch hier für die Jahre nach 2017 (Einführung der so genannten Spitzabrechnung) mit konstant hohen Erstattungen gerechnet. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Vorbericht.

Die Kreisumlage wurde entsprechend der Vorgaben mit einer mathematisch ermittelten Wachstumsrate von 2,46% fortgeschrieben (Vorjahresermittlung: 3,30%). Erkenntnisse über die vom Rhein-Erft-Kreis geplante Entwicklung des Kreisumlagesatzes über das Jahr 2019 hinaus liegen nicht vor. Hier muss kritisch angemerkt werden, dass der Rhein-Erft-Kreis ohnehin in der Regel schon die Daten der Finanzplanung nicht immer einhalten konnte. In dieser Fortschreibung liegt somit ein gewisses Risiko.

Die Gewerbesteuerumlage und die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit wurden errechnet auf der Basis der Gewerbesteuererträge, wobei die abzuführen-

den Sätze weiter auf die 2019 zur Anwendung kommenden Höhen der Vervielfältiger für 2020-2025 beibehalten wurden.

Die Sonderkreisumlage REK-Verkehrsgesellschaft - Mehrbelastung im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs wird mit einem mathematisch ermittelten Satz von 4,00% fortgeschrieben (Vorjahresermittlung: 3,49%).

4.4.4 Fortschreibung der Sachaufwendungen

Die Wachstumsrate von 1% für die jährlichen Fortschreibung der Sach- und Dienstleistungen wurden den Orientierungsdaten entnommen.

Mit Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind im Wesentlichen die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Vermögens (Gebäude und Straßen) gemeint.

Für die hinzukommenden Gebäude in Mannheim-Neu wurden bereits in der Haushaltsplanung ab 2019 zusätzlich Mehrkosten von pauschal 100.000 € p.a. angesetzt.

Hier sei insbesondere darauf hingewiesen, dass durch das zunehmende Alter des Gebäudebestandes, insbesondere auch der pflichtig vorzuhaltenden Gebäude (beispielsweise Schulen), es unter Umständen zu Ereignissen kommen kann, die eine Einhaltung der geringen Wachstumsrate unmöglich machen.

4.4.5 Fortschreibung der Sonstigen ordentlichen Aufwendungen

Zu den wesentlichen Positionen dieser Aufwandsart gehören die Aufwendungen für Mieten und Pachten, Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beratung, Gebühren, Sonstige Geschäftsaufwendungen und Versicherungen. Es wurden Wachstumsraten von 1% zugrunde gelegt.

4.4.6 Fortschreibung der Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite berücksichtigen die bisher bekannten Daten hinsichtlich Schuldenstand und Tilgungspläne. Ferner wurden diverse andere Parameter für die weitere Entwicklung (Zinsentwicklung, andere Konditionen) qualifiziert geschätzt.

Die Kreditaufnahmen für Investitionskredite bis 2025 einschließlich entspricht der Differenz aus Investitionshöhe und sonstiger investiver Einzahlungen (z.B. Verkäufe, Beiträge). Bei der Verzinsung wurde auf die vorhandenen Zins- und Tilgungspläne zurückgegriffen, bei Neuaufnahmen von steigenden Zinsen ausgegangen (+0,50 Prozentpunkte, ab 2022 bis 2025 4%).

Für die Liquiditätskredite liegt der Schuldenstand zum 31.12.2015 zugrunde, weiterhin die sich aus den Finanzplänen bis 2025 abzuleitenden Veränderungen der Liquidität. Es wurde ferner ein leichter Anstieg der Zinssätze im Laufe der Jahre berücksichtigt (+0,20 Prozentpunkte je Jahr ab 2019, damit ca. 3,2% für das Jahr 2025).

Insbesondere bei den Liquiditätskrediten werden Abschlüsse angestrebt mit längerfristigen Zinsbindungen im Rahmen der zulässigen Grenzen des Krediterlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Trotzdem verbleibt ein Zinsänderungsrisiko.

4.5 Fortschreibung investive Ein- und Auszahlungen im Finanzplan

Vorausschauen auf das Investitionsniveau in ca. 4 Jahren ab 2020 sind grundsätzlich nicht exakt möglich.

Es wurde für 2020-2025 zunächst von Investitionen in Höhe des Wertes für 2019 ausgegangen. Ferner wurden die folgenden Bauten eingerechnet, da diese derzeit in der Planung sind:

Neubau/Sanierung Europaschule:

Es ist derzeit ein Gutachten in Arbeit, das die Frage klären soll, ob eine Sanierung oder ein Neubau wirtschaftlich sinnvoller ist. Auch die Höhe der benötigten Mittel ist derzeit nur grob schätzbar.

Für Rechenzwecke wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

Planung: jeweils 750 TEUR in den Jahren 2017-2020

Bau: jeweils 7.500 TEUR in den Jahren 2021-2024

Grundschulentscheidung Brüggen-Balkhausen-Türnich:

Hier ist derzeit ebenfalls ein Gutachter mit der Prüfung verschiedener Varianten betraut.

Für Rechenzwecke wurde von Baukosten im Jahre 2020 in Höhe von 5.000 TEUR

Ausgegangen.

Bei den übrigen investiven Ein- und Auszahlungspositionen wurden die Werte für 2019 nach 2020-2024 übernommen.

4.6 Fortschreibung der Plandaten 2019-2025

Die Fortschreibung des Ergebnisplans 2020 bis 2025 ergibt folgendes Bild:

Nr	Bezeichnung	Fortschreibung 2020	Fortschreibung 2021	Fortschreibung 2022
1	Steuern und ähnliche Abgaben	96.377.200	98.543.700	100.771.100
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.963.900	42.273.700	43.650.300
3	+ Sonstige Transfererträge	1.024.100	1.024.100	1.024.100
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.180.800	28.155.100	28.129.700
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.187.900	2.187.900	2.187.900
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.797.200	39.797.200	39.797.200
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.858.500	4.858.500	4.858.500
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	240.000	240.000	240.000
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	213.629.600	217.080.200	220.658.800
11	- Personalaufwendungen	-48.555.300	-49.041.300	-49.531.300
12	- Versorgungsaufwendungen	-2.899.100	-2.928.200	-2.957.600
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-28.890.900	-29.179.100	-29.470.400
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-11.392.300	-11.278.300	-11.165.500
15	- Transferaufwendungen	-111.649.600	-113.587.900	-115.570.700
16	- Sonstige Aufwendungen	-6.176.000	-6.215.600	-6.255.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	-209.563.200	-212.230.400	-214.951.000
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit(=Zeilen 10 und 17)	4.066.400	4.849.800	5.707.800
19	+ Finanzerträge	509.500	509.500	509.500

20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-4.122.700	-4.364.000	-4.649.300
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-3.613.200	-3.854.500	-4.139.800
22	= Ordentliches Jahresergebnis	453.200	995.300	1.568.000
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
26	= Jahresergebnis	453.200	995.300	1.568.000
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	13.189.792	13.189.792	13.189.792
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-13.189.792	-13.189.792	-13.189.792
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	453.200	995.300	1.568.000

Nr	Bezeichnung	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024	Fortschreibung 2025
1	Steuern und ähnliche Abgaben	103.062.200	105.419.900	107.847.400
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	45.097.000	46.617.200	48.214.600
3	+ Sonstige Transfererträge	1.024.100	1.024.100	1.024.100
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.104.500	28.079.500	28.054.800
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.187.900	2.187.900	2.187.900
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.797.200	39.797.200	39.797.200
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.858.500	4.858.500	4.858.500
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	240.000	240.000	240.000
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	224.371.400	228.224.300	232.224.500
11	- Personalaufwendungen	-50.027.000	-50.527.500	-51.032.500
12	- Versorgungsaufwendungen	-2.987.200	-3.017.100	-3.047.400
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-29.764.000	-30.060.100	-30.359.400
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-11.054.100	-10.943.700	-10.834.500
15	- Transferaufwendungen	-117.599.300	-119.674.900	-121.798.200
16	- Sonstige Aufwendungen	-6.296.100	-6.336.700	-6.377.600
17	= Ordentliche Aufwendungen	-217.727.700	-220.560.000	-223.449.600
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit(=Zeilen 10 und 17)	6.643.700	7.664.300	8.774.900
19	+ Finanzerträge	509.500	509.500	509.500
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-4.891.600	-5.148.000	-5.184.400
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-4.382.100	-4.638.500	-4.674.900
22	= Ordentliches Jahresergebnis	2.261.600	3.025.800	4.100.000
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
26	= Jahresergebnis	2.261.600	3.025.800	4.100.000
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	13.189.792	13.189.792	13.189.792
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-13.189.792	-13.189.792	-13.189.792
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	2.261.600	3.025.800	4.100.000

Die Entwicklung der einzelnen Produktbereiche 2020-2025 und der Gesamtfinanzplan 2020-2025 sind ab Seite 637 dargestellt.

Laut derzeitigem Informationsstand wird sich der Bestand der allgemeinen Rücklage wie folgt im Zeitraum bis 2025 entwickelt. Auch wird aufgezeigt, wie sich die zulässige Entnahme gemäß der 5%-Klausel zu den in den Jahren voraussichtlich vorzunehmenden Rücklagenentnahmen verhalten wird:

Jahr	Stand zu Jahresbeginn in €	Zulässige Entnahme (5%) in €	Ergebnis/geplante Entnahme in €	Stand zu Jahresende in €
2013	82.354.611,63	4.117.730,58	0,00	82.354.611,63
2014	82.354.611,63	4.117.730,58	-3.736.917,30	78.617.694,33
2015	78.617.694,33	3.930.884,72	-19.033.103,00	59.584.591,33
2016	59.584.591,33	2.979.229,57	-20.245.073,00	39.339.518,33
2017	39.339.518,33	1.966.975,92	-5.767.230,00	33.572.288,33
2018	33.572.288,33	1.678.614,42	-4.122.915,00	29.449.373,33
2019	29.449.373,33	1.472.468,67	-129.090,00	29.320.283,33
2020	29.320.283,33	1.466.014,17	453.200,00	29.320.283,33
2021	29.320.283,33	1.466.014,17	995.300,00	29.320.283,33
2022	29.320.283,33	1.466.014,17	1.568.000,00	29.320.283,33
2023	29.320.283,33	1.466.014,17	2.261.600,00	29.320.283,33
2024	29.320.283,33	1.466.014,17	3.025.800,00	29.320.283,33
2025	29.320.283,33	1.466.014,17	4.100.000,00	29.320.283,33

Das Ergebnis/die geplante Entnahme 2014 entspricht dem Wert laut Plan abzüglich rund 128 TEUR, die voraussichtlich aus dem Überschuss 2013 in der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen

Ab 2020 würde mit den rechnerisch ermittelten Überschüssen die Ausgleichsrücklage aufgefüllt werden können.

Die Entwicklung der Liquiditätskredite wird wie folgt erwartet:

Jahr	Stand zu Jahresbeginn in €	Saldo Verwaltungstätigkeit in €	Saldo Investitionstätigkeit in €	Saldo Finanzierungstätigkeit in €	Stand zu Jahresende in €
2016	46.060.000,00	-12.160.553,00	-12.586.570,00	3.301.030,00	67.506.093,00
2017	67.506.093,00	2.814.360,00	-6.393.660,00	-3.611.280,00	74.696.673,00
2018	74.696.673,00	4.467.975,00	-3.462.100,00	-5.769.140,00	79.459.938,00
2019	79.459.938,00	8.466.630,00	-878.400,00	-8.246.740,00	80.118.448,00
2020	80.118.448,00	9.018.800,00	-6.628.400,00	-2.325.600,00	80.053.648,00
2021	80.053.648,00	9.531.400,00	-8.378.400,00	-169.600,00	79.070.248,00
2022	79.070.248,00	10.075.700,00	-8.378.400,00	-181.600,00	77.554.548,00
2023	77.554.548,00	10.742.100,00	-8.378.400,00	-11.600,00	75.202.448,00
2024	75.202.448,00	11.480.000,00	-8.378.400,00	109.400,00	71.991.448,00
2025	71.991.448,00	12.528.800,00	-878.400,00	-6.071.600,00	66.412.648,00

Die Entwicklung der Investitionskredite wird wie folgt erwartet:

Jahr	Stand zu Jahresbeginn in €	Neuaufnahme in €	ordentliche Tilgung in €	Stand zu Jahresende in €
2016	87.037.233,35	12.586.570,00	9.206.000,00	90.417.803,35
2017	90.417.803,35	6.393.660,00	9.924.000,00	86.887.463,35
2018	86.887.463,35	3.462.100,00	9.145.000,00	81.204.563,35
2019	81.204.563,35	882.400,00	9.039.000,00	73.047.963,35
2020	73.047.963,35	6.628.400,00	8.702.000,00	70.974.363,35
2021	70.974.363,35	8.378.400,00	8.874.000,00	70.478.763,35
2022	70.478.763,35	8.378.400,00	9.156.000,00	69.701.163,35
2023	69.701.163,35	8.378.400,00	9.398.000,00	68.681.563,35
2024	68.681.563,35	8.378.400,00	8.329.000,00	68.730.963,35
2025	68.730.963,35	878.400,00	8.373.000,00	61.236.363,35

5. Übersicht Entwicklung Stellen und Anzahl Mitarbeitende

Übersicht Entwicklung Stellen und Anzahl Mitarbeitende

Jahr	Stellen gesamt	Anzahl Mitarbeitende	Stellen		Veränderungen gegenüber Vorjahr			Mitarbeitende
			Beamte	Beschäftigte	Stellen			
					gesamt	Beamte	Beschäftigte	
2006	711,40	873	192,62	518,78				
2007	702,83	887	189,62	513,21	-8,57	-3,00	-5,57	14,00
2008	752,75	883	197,49	555,26	49,92	7,87	42,05	-4,00
2009	777,23	951	196,37	580,86	24,48	-1,12	25,60	68,00
2010	773,20	958	194,87	578,33	-4,03	-1,50	-2,53	7,00
2011	764,20	933	196,53	567,67	-9,00	1,66	-10,66	-25,00
2012	750,26	919	197,13	553,13	-13,94	0,60	-14,54	-14,00
2013	779,23	913	193,27	585,96	28,97	-3,86	32,83	-6,00
2014	776,40	918	193,78	582,62	-2,83	0,51	-3,34	5,00
2015	825,37	973	195,17	630,20	48,97	1,39	47,58	55,00

6. Übersicht freiwillige Aufgaben/Leistungen

Eine Übersicht aller freiwilligen Ausgaben findet sich am Ende des Haushaltssicherungskonzeptes.

7. Handlungsempfehlungen

Das vorstehende Haushaltssicherungskonzept zeigt einen Weg auf, wie die Kolpingstadt Kerpen zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zurückfinden kann.

Nur mit strenger Disziplin und Erhöhung der Grundsteuer B im Jahr 2019 weist dieses Haushaltssicherungskonzept als Planungswerk im Jahr 2020 rein rechnerisch ein positives Ergebnis aus. Auf diverse Risiken wurde im Text bereits hingewiesen, ebenso auf die Möglichkeit, durch Hebung anderer Konsolidierungsbeiträge das Ziel schneller oder auf einem anderen Weg erreichen zu können. Die Maßnahmen, die zur Erreichung des verbindlichen Ziels für 2025 ergriffen werden, sind der Kolpingstadt Kerpen grundsätzlich freigestellt.

Änderungen in den Rahmenbedingungen können eine Anpassung der zu treffenden Maßnahmen erforderlich machen. Dies könnte auch kurzfristig zu einer Verschärfung gegenüber der gegenwärtig dargestellten Situation führen.

Dies muss allen Akteuren und Betroffenen im Konsolidierungsprozess bewusst sein, insbesondere dann, wenn bei kurzfristigen Erfolgen – wie beispielsweise einer positiven konjunkturellen Entwicklung und Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer - daran gedacht wird, in den Sparbemühungen nachzulassen. Gerade die Entwicklung der Gewerbesteuer in den Jahren 2013-2015 mit Ausschlägen in beide Richtungen sollte gezeigt haben, dass hier nicht von Kontinuität ausgegangen werden kann.

Hier sei insbesondere auf die Aufzählung am Ende des Vorberichts unter „10. Ausblick auf die künftigen Jahre“ verwiesen.

Es gibt eine ganze Reihe von Einflussfaktoren, die das rechnerische Ergebnis des Haushaltsausgleichs im Jahre 2020 sehr schnell zunichte machen können.